

Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾ des Kreises Unna über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Präambel

Bund und Länder einigten sich darauf, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete erstmalig zum 1. Mai 2023. Für das Jahr 2025 wurde von Seiten des Bundes und der Länder eine Preisfortschreibung um 18% auf 58 Euro pro Monat festgesetzt. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Für das Deutschlandticket stellen Bund und Länder nach Maßgabe des § 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder verständigten sich weiterhin darauf, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet werden soll. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, wurden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Grundsätzlich ist die Fortsetzung des Deutschlandtickets erklärte Absicht der Bundesregierung: im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass das Deutschlandticket unbefristet fortgeführt und bis mindestens Ende 2028 zum Preis von 58 € pro Monat angeboten werden soll; ab 2029 sollen dann sozialverträgliche Preisanpassungen erfolgen, während der staatliche Zuschuss entsprechend reduziert wird. Um zum einen den Fahrgästen und den Verkehrsunternehmen im Kreis Unna eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewähren und um zum anderen den administrativen Aufwand, der mit der Abwicklung des Deutschlandtickets verbunden ist, zu minimieren, wird der Kreis Unna, die Allgemeine Vorschrift ab dem 01.01.2026 unbefristet verlängern. Die unbefristete Verlängerung steht unter dem Vorbehalt, dass, wenn die Bundes- und Landesmittel zur Refinanzierung nicht ausreichen oder das Deutschlandticket aufgrund regionaler Beschlusslagen nicht mehr im WestfalenTarif integriert ist, der Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, die Allgemeine Vorschrift unverzüglich außer Kraft setzen kann. Selbstverständlich würde der Kreistag vor einem entsprechenden Vorgehen hierüber kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Im Ergebnis soll durch das beschriebene Vorgehen vermieden werden, dass der Kreis Unna eigene Haushaltsmittel zur Kompensation entfallender Fahrgeldeinnahmen durch die Anwendung des Deutschlandtickets aufwenden muss.

Der Kreis Unna gibt durch diese allgemeine Vorschrift die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets als Bestandteil des WestfalenTarifs als Höchsttarif vor und gewährt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW)²⁾ Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Zuständigkeitsgebiet Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erbringen.

¹⁾ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

²⁾ Derzeit sind dies: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwen-

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Kreis Unna die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen und die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs anwenden, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen und unter Beachtung der im Westfalen-Tarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Die Tarifierkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Unna – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Kreises Unna Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.
- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monatschab bis zum 20. Februar für das gesamte Jahr; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW³. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Kreis Unna die diesbezügliche Tarifpflicht

³ Bis zur Ersetzung sind dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 - 58.53.08-000006 - vom 30. November 2023“.

nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.

- (3) Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Kreis Unna wird ein entsprechendes Antragsformular zu Verfügung stellen (**Anlage**). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Kreis Unna wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs im WestfalenTarif auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Kreis Unna bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (3) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 31.01. des übernächsten Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019 und des Antragsjahres sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen beizufügen. Der Kreis Unna kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Kreis Unna ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

- (1) Der Kreis Unna kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die zuständige Bezirksregierung, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Verkehrsunternehmen haben daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird da-

rauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den Kreis Unna verarbeitet werden.

- (3) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift sind unbefristet.
- (3) Der Kreis Unna kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen oder das Deutschlandticket nicht mehr im WestfalenTarif integriert ist bzw. ein dahingehender Beschluss auf Seiten der WestfalenTarif GmbH (Gesellschafterversammlung oder WestfalenTarifausschuss) gefasst worden ist.